

22.01.2014

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Vorlage einer verbindlichen Finanzplanung bis 2020

A Problem

Die Schuldenbremse gilt – unabhängig ob eine eigenständige Regelung in die Landesverfassung aufgenommen wird oder nicht - ab dem Jahr 2020 auch für Nordrhein-Westfalen. In Artikel 143d Grundgesetz ist geregelt, dass die Haushalte der Länder so aufzustellen sind, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse erfüllt wird. Mit dem Abbau des bestehenden Defizits sollte bereits im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden.

Andere Länder sind bei der Umsetzung der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse und dem Abbau der Defizite deutlich weiter. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen haben bereits einen ausgeglichenen Haushalt. Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erhalten Konsolidierungshilfen und stehen unter Überwachung durch den Stabilitätsrat. Hessen und Rheinland-Pfalz haben die Schuldenbremse in ihren Landesverfassungen verankert und entsprechende Ausführungsgesetze erlassen. In Baden-Württemberg ist die Schuldenbremse und Umsetzung in der Landeshaushaltsordnung verankert. Die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Hamburg haben sich zudem selbst zu einem verbindlichen Abbaupfad des Defizits bis 2020 verpflichtet. So ist in Hamburg die jährliche Neuverschuldung ab 2013 schrittweise abzubauen. Ein Ausführungsgesetz regelt Obergrenzen für die Kreditaufnahme.

B Lösung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung wird verpflichtet, eine verbindliche Finanzplanung bis 2020 vorzulegen.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 21.01.2014/Ausgegeben: 23.01.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium.

**F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und
Gemeindeverbände**

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine gesonderte Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636), wird wie folgt geändert:

§ 18 Landeshaushaltsordnung wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

§ 18

Kreditermächtigungen

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genom-

men werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nr. 1 sind die Einnahmen aus fortgeltenden Kreditermächtigungen anzurechnen, soweit sie den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag für die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen.

(4) Die Landesregierung legt dem Landtag jährlich zum 1. Juli, beginnend mit dem Jahr 2014, einen Finanzplan zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 109, 115 in Verbindung mit Artikel 143d Grundgesetz vor.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1: Änderung der Landeshaushaltsordnung

In Artikel 143d Grundgesetz ist geregelt, dass die Haushalte der Länder so aufzustellen sind, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse erfüllt wird. Mit dem Abbau des bestehenden Defizits sollte bereits im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden.

Andere Länder sind bei der Umsetzung der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse und dem Abbau der Defizite bereits deutlich weiter. Die nordrhein-westfälische Landesregierung soll daher verpflichtet werden, eine verbindliche Finanzplanung bis 2020 vorzulegen.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Dr. Marcus Optendrenk

und Fraktion